

99150018001000, 99150018001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/210738440/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150018001000, 99150018001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Anpassungslehrgang, Berufsqualifikation, Anerkennen, Pflegefachfrau, Foreign qualification, Anerkennungsverfahren, Pflegefachperson, Nurse, Heilberuf, ausländische Qualifikation, Berufszugang, Vocational qualification, Recognition notice, Ausbildungsberuf, Berufsabschluss, General Nurse, Krankenschwester, Reglementiert, Berufserlaubnis, Gleichwertigkeitsverfahren, Kenntnisprüfung, Adaptation period, Foreign occupation, Professional qualification, Recognition in Germany, Berufsankennung, Drittstaat, Pflegefachmann, Gesundheitsfachberuf, Krankenpfleger, Anerkennung in Deutschland, Berufsausbildung, Recognition of profession, Access to occupation, Medizinalfachberuf, Knowledge test, staatliche Erlaubnis, Gleichwertigkeitsprüfung, Vocational recognition, ausländischer Abschluss, ausländischer Beruf, Equivalence, Recognise: Recognition, Gleichwertigkeitsfeststellung, Gleichwertigkeit, Recognition procedure
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/_43.html

Modul

Sachverhalt

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen und können Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf der Pflegefachperson ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung "Pflegefachperson ", „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle grundsätzlich Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Sie können auch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit verzichten und direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren. Dann macht die zuständige Stelle keine Gleichwertigkeitsprüfung.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung in einem Beruf, der dem als Pflegefachperson vergleichbar ist
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Pflegefachperson
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben
- Nachweis, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen
- Sie wohnen oder arbeiten noch in einem Drittstaat, also nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen, dass Sie die Zusage einer Gesundheits- und Pflegeeinrichtung zur Beschäftigung als Pflegefachkraft in Deutschland erhalten haben.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Modul

Sachverhalt

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine vergleichbare Berufsqualifikation als Pflegefachperson aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Pflegefachperson und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Pflegefachperson arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Kosten

Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen oft von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Der Gebührenrahmen beträgt mindestens 80,00 Euro bis 590,00 Euro

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen).

Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bei der zuständigen Stelle. Oder Sie beantragen die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“.

Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben, mit der Post schicken oder elektronisch hochladen. Versenden Sie keine Originale.

Modul

Sachverhalt

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Pflegefachperson. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

Sie können auch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit verzichten und direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren. Dann macht die zuständige Stelle keine Gleichwertigkeitsprüfung.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachperson", „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufserfahrung, andere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufserfahrung, Kenntnisse Fähigkeiten oder Kompetenzen ausgeglichen werden können. In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer

Modul

Sachverhalt

Berufsqualifikation und der deutschen
Berufsqualifikation und warum Sie diese wesentlichen
Unterschiede nicht ausgleichen können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch
Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um
die wesentlichen Unterschiede auszugleichen.

Wenn Sie sich entscheiden, keine
Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre
Berufsqualifikation nicht anerkannt und Sie dürfen
nicht in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang
dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr
Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft.
Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und
praktischen Teil.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder
einer Kenntnisprüfung wählen, auch wenn Sie auf eine
Gleichwertigkeitsprüfung verzichten.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich
abschließen und alle weiteren Voraussetzungen
erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der
Berufsbezeichnung "Pflegefachperson ",
„Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“.

Bearbeitungsdauer

4 Monat(e)

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen
fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert
das Verfahren maximal 4 Monate.

Frist

Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen
im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie
dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen
müssen.

weiterführende

Modul

Sachverhalt

Informationen

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ_Publikationen/Allgemeine_Publikationen/IQ_Themendossier_Pflege_DE.pdf
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ_Publikationen/Allgemeine_Publikationen/IQ_Themendossier_Pflege_DE.pdf
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

Hinweise

****Gleichwertigkeitsbescheid****
 Im Erlaubnisverfahren (Anerkennungsverfahren) erfolgt grundsätzlich auch die Prüfung der Gleichwertigkeit. Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

****Verfahren für Spätaussiedler****
 Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Anerkennung als Pflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen.
 - Für die Arbeit als Pflegefachperson benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
 - Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ nennen und in dem Beruf arbeiten. Man kann auch die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ beantragen.
 - Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die

Modul	Sachverhalt
	staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Thüringer Landesverwaltungsamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung